

Oberländischer Schachverband

Statuten

I. Einleitung

Art. 1 (Name, Dauer, Rechtsform)

Unter dem Namen „Oberländischer Schachverband“, im folgenden OSV genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Der OSV ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 (Sitz)

Sitz ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 (Zweck und Aufgaben)

Der OSV bezweckt die Förderung der kameradschaftlichen Beziehungen unter allen Schachspielerinnen und Schachspielern des Berner Oberlandes.

Er übernimmt die Organisation verschiedener Wettkämpfe gemäss speziellen Reglementen (z.B. OMM, Cup Oberland).

Er strebt die Förderung des Schachspiels an, insbesondere auch des Jugendschachs.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 (Mitgliedschaft)

Mitglieder sind alle Schachvereine und Schachgruppen des Berner Oberlan-

des, nachfolgend Sektionen genannt, die dem OSV beigetreten sind.

Art. 5 (Aufnahmebedingungen)

Die Aufnahme neuer Sektionen im Sinne von Art. 4 erfolgt auf Antrag der Bewerber durch die Delegiertenversammlung.

Art. 6 (Ausscheiden)

Das Ausscheiden aus dem OSV erfolgt:

- a) durch freiwilligen, schriftlich begründeten Austritt einer Sektion. Dieser ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf die ordentliche Delegiertenversammlung hin möglich.
- b) durch Auflösung einer Sektion.
- c) durch Ausschluss mit schriftlicher Begründung.

Art. 7 (Ausschluss)

Im Falle einer Missachtung oder groben Verletzung der Statuten des OSV kann eine Sektion durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem OSV ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 8 (Organe)

Die Organe des OSV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Die Bekleidung von zwei Aemtern im gleichen Organ durch dieselbe Person ist gestattet.

Art. 9 (Delegiertenversammlung)

Die Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird mindestens 1 Monat zum voraus vom Präsidenten schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Der Vorstand kann ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen, wenn er solche für notwendig erachtet. Ein Fünftel der Sektionen können die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

Art. 10 (Obliegenheiten der Delegiertenversammlung)

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Geschäfte

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
- c) Entgegennahme der Berichte der Turnierleiter
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- e) Vornahme von Statuten- und Reglementsänderungen
- f) Beschlussfassung über Festsetzung der Beiträge und Startgelder und über finanzielle Verpflichtungen
- g) Aufnahme von neuen Sektionen
- h) Ausschluss einer Sektion im Sinne von Art. 7
- i) Erteilen von Aufträgen und Bekanntgabe von Wünschen an den Vorstand
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des OSV

Art. 11 (Beschlussfassung)

Verbandsbeschlüsse werden von der Delegiertenversammlung gefasst. Die schriftliche Zustimmung aller Sektionen zu einem Antrag ist einem Beschluss der Delegiertenversammlung gleichgestellt.

Art. 12 (Stimmrecht und Abstimmungsmodus)

Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Aktivmitglieder der jeweiligen Sektion und berechnet sich wie folgt:

bis und mit 20 Aktivmitglieder	1 Delegierter
21 bis 40 Aktivmitglieder	2 Delegierte
41 bis 60 Aktivmitglieder	3 Delegierte
für jeweils 20 weitere Aktivmitglieder	je 1 weiterer Delegierter

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem absoluten Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichentscheid durch den Präsidenten; bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht mindestens 5 Stimmberechtigte schriftliche Abstimmung verlangen.

Ueber Gegenstände, die nicht traktandiert sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Folgende Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der Stimmberechtigten:

- a) Aenderungen der Statuten oder Wettkampfbreglemente
- b) Ausschluss einer Sektion
- c) Auflösung des OSV

Art. 13 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Turnierleiter/innen
- Verantwortliche Frauenschach
- Materialverwalter/in
- Jugendschachleiter/in

Art. 14 (Wahl von Vorstandsmitgliedern)

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Die Stellvertretung innerhalb des Vorstandes wird vom Vorstand selbst organisiert.

Art. 15 (Obliegenheiten des Vorstandes)

Der Vorstand führt die Geschäfte des OSV und vertritt diesen nach aussen.

Dem Vorstand obliegt

- a) die Besorgung der Geschäfte nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b) die Ausrichtung von Beiträgen an Sektionen, Einzelpersonen und Veranstalter zur Schachförderung im Berner Oberland.

Der Vorstand ist zur Sparsamkeit verpflichtet. Ausgaben, die nicht ausdrücklich von der Delegiertenversammlung vorgängig genehmigt wurden, dürfen im Einzelfall 1/5 des Verbandsvermögens nicht überschreiten.

Der Vorstand besorgt die Geschäfte ehrenamtlich. Ausgaben (Porti, Drucksachen, Material etc.), die im Interesse des OSV entstehen, können der Verbandskasse belastet werden.

Art. 16 (Vorstandssitzungen)

Die Vorstandssitzungen werden je nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung kann durch 3 Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt werden. Den Tagungsort haben die Vorstandsmitglieder an der vorangegangenen Sitzung zu bestimmen.

Alle Vorstandsmitglieder sind an den Vorstandssitzungen gleich stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichentscheid durch den Präsidenten.

Art. 17 (Zeichnungsberechtigung)

Der Präsident oder sein Vertreter haben Einzelunterschrift.

Art. 18 (Kontrollstelle)

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt werden und die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie sind wiederwählbar.

Art. 19 (Obliegenheiten der Kontrollstelle)

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des OSV und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 20 (Oberländischer Schachtag)

Der Oberländische Schachtag findet jährlich statt, in der Regel an einem Wochenendtag im Herbst. Er wird jeweils von einer Sektion einberufen und organisiert.

Der Oberländische Schachtag besteht aus:

- a) Schachwettkampf (gemäss eigenem Reglement)
- b) Siegerehrungen der OSV-Veranstaltungen (OMM, Cup, usw.)

Die Organisation eines eventuellen Rahmenprogrammes ist der organisierenden Sektion überlassen.

Art. 21 (Sektionsbeitrag)

Die Sektionsbeiträge an den OSV sind jährlich vor der ordentlichen Delegiertenversammlung dem Kassier zu entrichten.

IV. (Schluss- und Sonderbestimmungen)

Art. 22 (Sonderklausel)

Jede Sektion behält ihre volle Selbständigkeit. Ihr Verhältnis zu anderen Verbänden wird durch diese Statuten in keiner Art und Weise beeinflusst.

Art. 23 (Inkrafttreten)

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 16. November 1997 in Spiez sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 20. November 1977 mit allen seither erfolgten Änderungen und Nachträgen.

Spiez, 16. November 1997

Oberländischer Schachverband
Präsident

Sekretärin

Sig.
K. Buntschu

Sig.
Y. Reuteler